

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)**

**vom 02.08.2022**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungs- und Überführungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 18 Abs. 2 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungs- und Überführungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die Verwaltungs- und sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| a) eine Einzelgrabstätte                  | EUR | 36,--  |
| b) eine Doppelgrabstätte                  | EUR | 67,--  |
| c) eine Dreiergrabstätte                  | EUR | 98,--  |
| d) einen Urnenerdgrabstätte               | EUR | 67,--  |
| e) einer Urnennische (für bis zu 2 Urnen) | EUR | 173,-- |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist grundsätzlich um weitere 5 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Grabnutzungsgebühr auch für einen kürzeren Zeitraum erhoben werden. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (3) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

#### § 5 Bestattungs- und Überführungsgebühren

- (1) Grundgebühr für Bestattungen  
(inkl. Leistungen der Friedhofsverwaltung, Aufbahrungsarbeiten, Graböffnung und -schließung)
- |   |     |          |
|---|-----|----------|
| a) Erdbestattung Personen über 12 Jahren                              | EUR | 1.911,-- |
| b) Erdbestattung Personen über 12 Jahren <i>(mit Tieferlegung)</i>    | EUR | 2.866,-- |
| c) Erdbestattung Personen über 12 Jahren <i>(Freitag nach 11 Uhr)</i> | EUR | 2.484,-- |
| d) Erdbestattung Personen unter 12 Jahren                             | EUR | 1.376,-- |
| e) Erdbestattung Totgeburten/Leichenteile/Leibesfrüchte               | EUR | 686,--   |
| f) Urnenbestattung im Erdgrab   | EUR | 1.079,-- |
| g) Urnenbestattung in einer Urnennische                               | EUR | 747,--   |
- (2) Sarg- bzw. Urnenträger je Träger EUR 57,--
- (3) Leichenhaus-Aufbahrungsraum pro angefangenem Benutzungstag EUR 54,--
- (4) Leichenhaus-Kühlzelle pro angefangenem Benutzungstag EUR 49,--
- (5) Benutzung des Leichenhaus-Sezierraums EUR 163,--
- (6) Benutzung der Leichenwanne EUR 70,--
- (7) Leichenversorgung EUR 97,--
- (8) Leichensack EUR 56,--

**§ 6**  
**Verwaltungs- und sonstige Gebühren**

(1) Grundgebühr für die Überführung (inkl. Leistungen der Friedhofsverwaltung)	EUR	85,--
(2) Genehmigung einer Umbettung	EUR	45,--
(3) Ausstellung eines Leichenpasses	EUR	45,--
(4) Genehmigung eines Grabmals	EUR	45,--
(5) Befreiung vom Leichenhauszwang	EUR	45,--
(6) Entfernung der Grabeinfassung	EUR	241,--
(7) Exhumierung		
a) Leiche und/oder Gebeine (Sarg-Erdgrab)	EUR	818,--
b) Urne-Erdgrab	EUR	309,--
c) Urne-Nische	EUR	192,--
(8) Umbettung		
a) Leiche und/oder Gebeine (Sarg-Erdgrab)	EUR	1.636,--
b) Urne-Erdgrab	EUR	618,--
c) Urne-Nische	EUR	384,--
(9) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.		

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.11.1998 in der Fassung vom 03.07.2020 außer Kraft.

Grainau, den 02.08.2022

(S)

Gemeinde Grainau

Märkl  
1. Bürgermeister